

16. I. 1917

16

126

Ad B. Z. 1400/16.

## Verordnung

(für die Brot-Erzeuger und Brotverkäufer anlässlich der Regelung des Brotbezuges auf Grund der Brotbezugskarte).

Unter Hinweis auf die Magistrats-Verordnung vom 12. Jänner 1917, B. Z. 1400/16, wird Folgendes angeordnet:

Die gewerbsmäßigen Brot-Erzeuger und Brotverkäufer werden hiemit verpflichtet, eine Kundenliste zu führen, in welcher die Kunden auf Grund der amtlichen Brotbezugskarten einzutragen sind.

Die Kundenliste ist in folgender Weise anzulegen:

### Kundenliste.

Name des Brotverkäufers: z. B. *Johann Müller, Fragner,*  
*Georg Stingl, Bäcker,*

Adresse der Abgabestelle: *III. Bez., Salm Gasse.*  
*IV. Bez., Rainer Platz.*

Nr.	Name des Kunden	Wohnort	Wochenmenge			Anmerkung
			Laibe zu 84 dkg	Bierellaibe zu 21 dkg	Gülld zu 7 dkg	
1	z. B. eigener Haushalt	—	6	3	2	
2	z. B. Karl Kantner	IV., Favoritenstrasse 58	5	2	—	
3	z. B. Frauenheim	VI., Rahlgasse	40	—	—	mag. Bezugsanweisung

Die Kundenliste ist nach den sich ergebenden Kundenänderungen (Abfall und Zuwachs) jeweilig richtigzustellen.

Jene Brotverkäufer, welche nicht selbst das Brot erzeugen, haben ihrem Lieferanten (Brot-Erzeuger) mittels nachstehender hiemit angeordneter Gesamtkundenliste das erste Mal bis längstens 1. Februar 1917, weiterhin aber nach Ablauf jeder Brotkartenperiode, das ist alle 14 Tage, auf Grund der richtiggestellten Kundenliste ihren Brotbedarf nachzuweisen.

Gesamtkundenliste vom . . . . . 1917.

Name des Brotverkäufers: *Johann Müller, Fragner,*  
Adresse: *III. Bez., Salm Gasse.*

Anzahl der Kunden	Wochenmenge der abzugebenen Laibe à 84 dkg	Anmerkung
z. B. 64	353	

Die Brot-Erzeuger haben mittels nachfolgender hiemit angeordneter Abgabeliste ihre Wochenabgabe: der „Magistrats-Direktion — Städtische Lebensmittelversorgung, Stelle 2“ (Wien, I., Neues Rathaus) das erste Mal bis längstens 5. Februar

1917, weiterhin aber alle acht Wochen behufs amtlicher Überprüfung anzuzeigen.

Gesamtabgabeliste vom . . . . . 1917.

Name des Brot-Erzeugers *Georg Stingl, Bäcker,*  
Adresse: *IV., Rainer Platz.*

Nr.	Name des Brotverkäufers	Adresse	Anzahl der Kunden	Laibe à 84 dkg	Anmerkung
1	z. B. eigene Abgabe	—	140	1060	
2	z. B. Filiale	XII., Rosasgasse	113	820	
3	z. B. Johann Müller	III., Salmgasse	64	353	

Der Tag des Inkrafttretens der Brotbezugsregelung wird gesondert bekanntgegeben werden.

Die Bäckermeister sind wie bisher verpflichtet, von den Wiederverkäufern, welchen sie Brot liefern, die für diese Brotmengen von den Kunden der Wiederverkäufer abgegebenen Brotkartenabschnitte abzuverlangen und zugleich mit den im eigenen Geschäft übernommenen Brotkartenabschnitten an jedem zweiten Montag (das erste Mal am 22. Jänner 1917) in der bisher vorgeschriebenen Weise mit der Bezeichnung „Brotabschnitte“ und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte bei der Konfiskationsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes (nicht mehr bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission) abzugeben. Hierfür erhalten sie eine Bestätigung.

Die Bäckermeister sind wie bisher verpflichtet, die von der Konfiskationsamts-Abteilung erhaltene Bestätigung über die Abgabe der Brotkartenabschnitte und die von den Käufern abgenommenen magistratischen Bezugsanweisungen in der Städtischen Lebensmittelversorgung, Stelle 2 (Wien, I., Neues Rathaus) beim nächsten Ansuchen um Mehluweisung vorzuweisen.

Die für den Verkauf von Brot abgenommenen Abschnitte haben die Wiederverkäufer wie bisher, eventuell partienweise, längstens aber am Sonntag nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsperiode der Brotkarte gezählt ihrem Brotlieferanten zu übergeben.

Die Kuverts, beziehungsweise Pakete dürfen nur Kartenabschnitte enthalten; es dürfen daher die Kartenstämme nicht eingepackt, sondern müssen vorher abgetrennt werden.

Die Bäckermeister werden im eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß die angeordnete Kontrolle genauestens zu beobachten ist, da nur nach Maßgabe der abgegebenen „Brot“- beziehungsweise „Brot- oder Mehl“-Abschnitte die Zuweisung von Mehl erfolgen darf.

Außerdem ist das den Brot-Erzeugern und Brotverkäufern vorgeschriebene Vormerkbuch auch weiterhin genauestens zu führen.

Übertretungen dieser Verordnung, insbesondere jede unrichtige Angabe in den Listen; sowie auf den Kuverts, beziehungsweise Paketen mit Kartenabschnitten, ferner die Abgabe von Abschnitten aus früheren als den zwei letzten Wochen oder von Abschnitten